

nehmer keine Beschwerde zu, da die Voraussetzungen der Beschwerde (§ 567 Abs. 1 ZPO.) nicht vorliegen. S. aber oben V 5 b.

e) Mayer a. a. O. 215: Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorsitzenden steht dem Antragsteller nach § 567 ZPO. die Beschwerde zu. Dem Kriegsteilnehmer selbst steht gegen die Aufstellung des Vertreters jedoch ein Rechtsmittel nicht zu.

f) Leipz. Z. 15 562 Nr. 9 (Riel II): Der Vorsitzende der Zivilkammer des LG. hatte einem Kriegsteilnehmer dessen Ehefrau zur Vertreterin bestellt. Die Frau legte hiergegen Beschwerde ein, das LG. verwarf aber die Beschwerde als unzulässig, weil gegen die Verfügung des Vorsitzenden nach § 567 Abs. 1 ZPO. eine Beschwerde nicht stattfindet.

g) Ebenso RSt. 15 60 (RG.).

h) LG. I Berlin, 44 T. 75. 15: Die Verordnung selbst enthält keine Bestimmung darüber, ob die Bestellung des Prozessvertreters im Wege der Beschwerde anfechtbar ist. Es sind deshalb die Bestimmungen der ZPO. anzuwenden. Gemäß § 567 ZPO. ist die Beschwerde für unzulässig zu erachten. Der gegenwärtige Fall liegt ebenso wie die Bestellung des Vertreters nach § 57 ZPO., in welchem Falle die Beschwerde auch für unzulässig erachtet wird (vgl. Gaupp-Stein, Bem. II 3 zu § 57 ZPO.).

## 2. Kann der Vorsitzende seine Entscheidung nachträglich wieder aufheben?

a) Bejahend.

Ring, DZ. 15 136: Fraglich ist, ob der Vorsitzende die Bestellung zurücknehmen kann. Nach allgemeinen Grundsätzen wird dies, unbeschadet der Nachprüfung im Beschwerdewege, zu bejahen sein. Die vom Vertreter vorgenommenen Akte bleiben wirksam, auch wenn die Bestellung ohne Grund erfolgt, namentlich die Eigenschaft des Vertretenen als Kriegsteilnehmer zu Unrecht angenommen ist.

b) Verneinend.

α. Rissen, Leipz. Z. 15 208: Im Laufe des Rechtsstreits, dessen ungehemmte Führung durch die Bestellung des Vertreters ermöglicht wurde, kann der Zweck der Bestellung, Verhütung offenkundiger Unbilligkeit, sich erledigen. Die Forderung gegen den Kriegsteilnehmer kann zu einem vollstreckbaren Urteile geführt haben und daraufhin in den Grenzen des § 5 O. vom 4. August 1914 verwirklicht worden sein. Die VO. bietet aber keinen Anhalt, daß die Bestellung dann wieder aufgehoben werden könnte mit der Wirkung eintretender Unterbrechung des Rechtsstreits, die es dem Kriegsteilnehmer ermöglichte, das von ihm gegen das Urteil zu ergreifende Rechtsmittel bis zur Endigung seiner Kriegsteilnehmerschaft hinauszuschieben.

β. Heß a. a. O. 48: Eine Zurücknahme der Bestellung eines Vertreters ist nur im Beschwerdewege zulässig.

## VII. Die Rechtsstellung des Vertreters.

### 1. Die Rechtsnatur des Vertretungsverhältnisses.

a) Wendig, Recht 15 100: Der Vorsitzende bestellt keinen Bevollmächtigten, sondern einen gesetzlichen Vertreter. Dies folgt schon aus dem Wortlaute der Vorschrift, wonach der Vertreter die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreite wahrzunehmen, nicht bloß die den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen vorzunehmen hat. Aber auch der Sinn und der Zweck der Bestellung erfordern, daß der Umfang der Vertretungsmacht nicht wie die eines Bevollmächtigten auf Prozeßhandlungen beschränkt wird. Die für die Vormundschaft und Pflegschaft geltenden Vor-

Schriften des BGB. und des ZGB. finden keine Anwendung. Insbesondere besteht kein Zwang zur Übernahme der Vertretung und keine Beaufichtigung der Prozeßführung durch den Vorsitzenden oder das Prozeßgericht. Der Vertreter ist während der Dauer seiner Vertretungsmacht berechtigt, den Prozeß nach eigener selbständiger Entschließung zu führen, ohne an die Zustimmung oder an die Weisungen eines anderen gebunden zu sein; er kann sich hierbei eines Bevollmächtigten bedienen, braucht dies aber nicht, auch dann nicht, soweit Anwaltszwang besteht, wenn er bei dem Prozeßgericht als Anwalt zugelassen ist. Er ist nicht an den Umfang der Prozeßvollmacht gebunden. Die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, aber nicht die besonderen über die rechtsgeschäftliche Vollmacht in den §§ 164 ff. BGB. kommen zur Anwendung. Hiernach binden die Erklärungen und Handlungen des Vertreters innerhalb seines Wirkungskreises den Kriegsteilnehmer nicht bloß für die Zeit der Kriegsbehinderung, sondern darüber hinaus für alle Folgezeit.

b) Nissen, Leipz. 15 207: Es ist anormalerweise dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts die Aufgabe gestellt, einen Vertreter zu bestimmen, der für den Kriegsteilnehmer die streitige Rechtsangelegenheit zu verwalten, also mit Bezug auf diese selbständige Beschlüsse zu fassen und auszuführen und sie angezeigten Falles der gerichtlichen Entscheidung zuzuführen hat, insoweit eine ähnliche Stellung wie ein Vormund bekleidend. Seine Aufgabe beschränkt sich mithin nicht auf bloße Prozeßvertretung, wobei vielmehr umgekehrt es in die Hand dieses Vertreters gelegt ist, ob er für den Prozeß selbst einen von ihm zu bestellenden Spezialbevollmächtigten annehmen oder (soweit prozessual zulässig) in ihm selbst auftreten will. Handelte es sich im § 1 WD. nur um einen Prozeßbevollmächtigten im engeren Sinne, so könnte, wenn dieser Aussetzung des Rechtsstreits beantragt, weil ihm zufolge der Kriegsteilnehmerschaft des Vertretenen Informationsziehung unmöglich sei, dieser Antrag billigerweise nicht abgelehnt werden, so daß es also dann doch wieder auf ein Ruhen der Angelegenheit hinausläme.

c) Bändig, Recht 15 103: Die Vertretung hat eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande. Geschieht sie unentgeltlich, so kommen die Vorschriften der §§ 662 ff. und, wenn sie gegen Entgelt erfolgt, die der §§ 611 ff. und 675 BGB. zur entsprechenden Anwendung, soweit solche Anwendung mit dem Wesen und dem Zwecke der Vertretung und namentlich damit vereinbar ist, daß die Vertretung auf obrigkeitlicher Anordnung beruht. Eine gewisse Ähnlichkeit bieten z. B. die Fälle der §§ 449, 779, auch §§ 58 und 787 ZPO. sowie des § 29 BGB. (RG. 68 180), wenn z. B. ein Ersatzvorstandsmitglied ohne oder gegen den Willen des Vorstandes auf Antrag eines anderen Beteiligten bestellt wird. Auch hier werden im Innenverhältnis obige materiell-rechtlichen Vorschriften entsprechend anwendbar sein.

d) Cahn, BayRpfl. 15 100: Nissen (oben 1b) meint, daß der Vertreter kraft der ihm verliehenen Verwalterstellung eine über die einseitige Vertretungsmacht des Prozeßbevollmächtigten hinausgehende Zuständigkeit habe. Da man die Erfahrung machte, daß die Partei der Kriegsteilnehmer leider nur allzu häufig den Feldzug zum Vorwande verzögerlicher Behandlung nahm, könnte einem diese Auffassung nur erwünscht und deshalb sollte sie expressis verbis festgelegt sein. Allein die WD. vom 14. Januar 1915 gibt einer Erläuterung im Sinne von Nissen — streng genommen — keinen Raum. Weitere Befugnisse und Pflichten, als sie ein Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechtes (§§ 164 ff.) aufweist, kann man in die knappe WD. vom 14. Januar 1915 nicht hineinlegen.

e) Heß a. a. O. 48: Der Vertreter hat alle Rechte eines gesetzlichen Vertreters, jedoch nur im Rechtsstreit; er kann innerhalb des Rechtsstreits alle



prozessualen und materiellen Handlungen vornehmen. Im Rechtsstreite handelt er auch noch, wenn er diesen durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt.

f) v. Seuffert, BayRpfl. 15 114: Als Pfleger im Sinne des BGB. (§§ 1909 ff.) ist der bestellte Vertreter nicht zu betrachten.

## 2. Das Verhältnis zwischen Vertreter und Kriegsteilnehmer.

a) Mayer a. a. O. 215: Der Vertreter hat alle nach §§ 81, 85 ZPO. dem Vertreter zustehenden Rechte. Er wird sich natürlich im Verhältnisse zum Kriegsteilnehmer nach dessen Weisungen oder bei Unerreichbarkeit nach dessen mutmaßlichem Willen richten müssen. Seine Stellung selbst entspricht der des § 57 ZPO.

b) Cahn, BayRpfl. 15 101: Nur ein über den Parteien stehender Vertreter kann den Zweck der Verordnung erfüllen. Durch die ihm so innewohnende Autorität kann er übrigens dem Schuldner als solchem unter Umständen förderlicher sein als ein parteilicher Beistand.

c) Heß a. a. O. 48: Eine Entziehung der Vertretungsbefugnis durch Aufnahme seitens des Kriegsteilnehmers kommt nicht in Frage. Dagegen kann der Kriegsteilnehmer durch die Übernahme des Rechtsstreits, also durch Verzicht auf die Wohltat des Gesetzes, die Notwendigkeit der Vertretung beseitigen und damit dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen.

d) Bendig, Recht 15 183: Der bestellte Vertreter ist von der Übernahme des Amtes an für seine Handlungen (und Unterlassungen) dem Kriegsteilnehmer nach Maßgabe des § 276 BGB. persönlich verantwortlich; hierbei wird man dem Vertreter ein bloß unzumutbares Verhalten trotz schädlichen Ausgangs grundsätzlich nicht als Verschulden anrechnen dürfen.

## § 2.

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten.<br/>         2. Der Begriff der offenbaren Unbilligkeit.<br/>         3. Die Stellung des Aussetzungsantrags durch den nach § 1 bestellten Vertreter.<br/>         a) Bejahend.</p> | <p>b) Verneinend.<br/>         4. Die Entscheidung über den Aussetzungsantrag und ihre Anfechtung.<br/>         5. Die Unanwendbarkeit des § 2 auf frühere Aussetzungen.</p> |
|---|--|

### 1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten.

a) Landsberg, PosMSchr. 14 152: Die Ausnahmeverordnungen der WD. sind nur für „vermögensrechtliche“ Streitigkeiten gegeben (§§ 2, 4 Abs. 2). In anderen Prozessen kann der Gegner des Kriegsteilnehmers den Fortgang des Verfahrens niemals durchsetzen. Zwar ist nach der allgemeinen Fassung des § 1 die Vertreterbestellung für Streitigkeiten aller Art möglich; aber der Gegner stößt dann wieder auf die uneingeschränkte Befugnis des Vertreters des Kriegsteilnehmers, nach § 3 Abs. 2 REchG., § 2 WD. die Aussetzung des Verfahrens zu erwirken. Der Begriff der „vermögensrechtlichen Ansprüche“ (vgl. ZPO. §§ 20, 23, 40, 546, 708 Nr. 7, 709 Nr. 4, GVG. § 23 Nr. 1) wird keine Schwierigkeiten bereiten. Dazu gehören auch die auf nicht vermögensrechtlichen Verhältnissen beruhenden Ansprüche, die eine Leistung in Geld oder Geldeswert zum Gegenstande haben, besonders familien- und eherechtliche Ansprüche auf Unterhalt, Prozeßkostenvorschuß u. dgl. (vgl. § 627 ZPO.; RG. in JW. 00 853<sup>5</sup>, ferner JW. 01 6527, 02 362<sup>16</sup>, 04 391<sup>20</sup>, RG. 40 412).

b) Fürnrohr, JW. 15 287: Der § 1 a. a. O. macht keinen Unterschied zwischen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Sachen. Die Bestellung eines Vertreters für den Kriegsteilnehmer ist bei ge-